



Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene im WS 2015/16

Hausarbeit

Die Eheleute E und F haben zwei Söhne, A und B. Im Jahr 1975 haben E und F folgendes Testament errichtet, das E mit der Hand geschrieben hat und E und F jeweils unterschrieben haben:

„Heidelberg, 2. März 1975

Testament

Wir, die Eheleute E und F, setzen uns gegenseitig zu Erben ein. Nach dem Tod des Überlebenden soll der Nachlaß zu gleichen Teilen an unsere beiden Söhne A und B fallen.

E, F“

1985 zerstreiten sich E und F mit ihrem Sohn A, der sich anders als sein Bruder B partout weigert, einem in den Augen seiner Eltern „ordentlichen Beruf“ nachzugehen, sondern sich lieber als Künstler verwirklichen möchte. E und F wollen A daher für seine „Flausen“ abstrafen. E nimmt am Testament handschriftlich folgende Änderungen vor, die er und F wiederum jeweils unterschreiben:

„Heidelberg, 2. März 1975

Testament

Wir, die Eheleute E und F, setzen uns gegenseitig zu Erben ein. ~~Nach dem Tod des Überlebenden soll der Nachlaß zu gleichen Teilen an unsere beiden Söhne A und B fallen.~~

E, F

Da wir von unserem Sohn A tief enttäuscht sind, erbt er nach dem Tod des Überlebenden nur das Gemälde ‚Altdeutsche Weidlandschaft‘. Den Rest erbt unser Sohn B.

Heidelberg, 25. Oktober 1985,

E, F“

F verstirbt im Jahr 2000. E bleibt allein im gemeinsamen Haus in Heidelberg wohnen. Aus steuerlichen Gründen übereignet E das Hausgrundstück in Heidelberg im Jahr 2003 schenkungsweise an seinen Sohn B. Das Hausgrundstück hat zu diesem Zeitpunkt einen Verkehrswert von 500.000 Euro. Um in dem Haus weiter wohnen bleiben zu können, behält E sich einen Nießbrauch am Grundstück vor. Am 15.5.2003 wird B als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen und zugunsten von E wird ein Nießbrauch am Grundstück eingetragen.

Einige Jahre nach dem Tod von F lernt E seine neue Lebensgefährtin L kennen. Um L abzusichern, übereignet E ihr im Oktober 2014 schenkungsweise sein Ferienhaus im Schwarzwald, behält sich jedoch auch hier einen Nießbrauch am Grundstück vor. Das Hausgrundstück hat zu diesem Zeitpunkt einen Verkehrswert von 300.000 Euro. Am 12.12.2014 wird L als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen und zugunsten von E wird ein Nießbrauch am Grundstück eingetragen.

Am 3.6.2015 verstirbt E. Der Wert seines Nachlasses beträgt zu diesem Zeitpunkt 80.000 Euro. L zieht nach dem Tod von E in das Ferienhaus im Schwarzwald ein.

A ist über das Testament seiner Eltern verärgert. Er fragt sich, ob die Testamentsänderung von 1985 überhaupt wirksam ist. Dass ihm mit der ‚Altdeutschen Weidelandschaft‘ nur ‚künstlerisch völliger Schrott‘ zustehen soll, empfindet er als persönlichen Affront. Daher teilt er B mit, er wolle das Gemälde auf keinen Fall haben. Er verlangt jedoch, angemessen am Nachlass beteiligt zu werden. Zudem meint A, dass sein Vater den Nachlass durch die Schenkungen der beiden Grundstücke an B und L ja völlig ‚entleert‘ habe. Deswegen seien B und gegebenenfalls auch L ihm zum Ausgleich verpflichtet. B entgegnet, als Sohn müsse ihm zumindest noch ein angemessener Anteil am Nachlass seines Vaters verbleiben.

Auch B ist über die Freigiebigkeit seines Vaters gegenüber L verärgert. Dass L sich nun im Ferienhaus der Familie eingerichtet hat, will er sich nicht gefallen lassen. Er ist der Ansicht, das Grundstück stehe ihm zu.

L fühlt sich im Schwarzwald wohl und möchte das Haus ungern aufgeben. Sie meint, weder A noch B und schon gar nicht beide gleichzeitig könnten beanstanden, dass E ihr das Grundstück geschenkt habe. Schließlich sei E ein freier Mensch gewesen.

Frage 1: Welche Ansprüche hat A gegen B und L?

Frage 2: Welche Ansprüche hat B gegen L?

Bearbeitervermerke:

- In dem Gutachten sind die aufgeworfenen Rechtsfragen gegebenenfalls hilfsgutachterlich zu erörtern.
- Für die Bearbeitung ist, soweit erforderlich, von folgenden Werten auszugehen:
 - o Kapitalisierter Wert des Nießbrauchs am Grundstück in Heidelberg im Jahr 2003: 250.000 Euro
 - o Kapitalisierter Wert des Nießbrauchs am Grundstück in Heidelberg im Jahr 2005: 200.000 Euro
 - o Verkehrswert des Grundstücks in Heidelberg im Juni 2015: 700.000 Euro
 - o Kapitalisierter Wert des Nießbrauchs am Grundstück im Schwarzwald im Jahr 2014: 100.000 Euro
 - o Verkehrswert des Grundstücks im Schwarzwald im Juni 2015: 320.000 Euro
 - o Für den jeweiligen kapitalisierten Wert des Nießbrauchs ist ausschließlich von den hier angegebenen Werten auszugehen.

Im Übrigen ist von absoluter Geldwertstabilität auszugehen (Kaufkraftschwund bzw. Inflation sind nicht zu berücksichtigen).

- Die §§ 1990, 2315, 2316 BGB sind nicht zu prüfen.
- Eventuelle Fragen auf dem Gebiet des Nachlassinsolvenzrechts und des Anfechtungsgesetzes sind nicht zu erörtern.
- Pflichtteilsansprüche nach F sind nicht zu prüfen.

Formalia:

Der Text des Gutachtens darf einen Gesamtumfang (mit Fußnoten!) von 60.000 Zeichen (mit Leerzeichen!) nicht übersteigen. Textteile, die diesen Umfang überschreiten, gelten als nicht geschrieben. Es ist ein Korrekturrand von 1/3 vorzusehen.

Dem Gutachten sind der Aufgabentext (ohne die hiesigen Hinweise), eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Auf dem Deckblatt sind Name, Vorname, Matrikelnummer, Adresse und E-Mail-Adresse des Bearbeiters anzugeben. Gegebenenfalls ist auf dem Deckblatt zu vermerken, dass die Anrechnung der Hausarbeit auf das Sommersemester 2015 gewünscht wird. Darüber hinaus ist der Hausarbeit der Nachweis beizulegen, dass der Bearbeiter die Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht bestanden hat (Kopie des Scheins oder des Zwischenprüfungszeugnisses). Die gesamte Hausarbeit ist auf der letzten Seite mitsamt der Versicherung zu unterschreiben, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt worden sind. Außerdem ist zwingend (!) die selbst zu ermittelnde Zeichenzahl anzugeben. Signifikante Abweichungen können einen Täuschungsversuch darstellen.

Abgabe:

Die Arbeit ist **in Papierform** abzugeben

- in der ersten Übungsstunde am 12.10.2015, 14-16 Uhr in Hörsaal 13 (Neue Universität),
- am 12.10.2015 zwischen 9.00 und 12.00 Uhr im Lehrstuhlsekretariat bei Frau Estelle Petiot in Raum 133 des Juristischen Seminars (Friedrich-Ebert-Anlage 6-10) oder
- per Post (**lesbarer Poststempel bis 12.10.2015; kein Freistempeler**) an den
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht
Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg.

Diese Fristen sind die für die Bewertung maßgeblichen Ausschlussfristen.

Plagiatskontrolle

Zur Plagiatskontrolle sowie zur Überprüfung der Zeichenzahl ist der **Text des Gutachtens** (ohne Deckblatt, Aufgabentext, Gliederung, Literaturverzeichnis, Versicherung) bis zum 14.10.2015 (24.00 Uhr) in elektronischer Fassung (Word- oder vergleichbare Textverarbeitungsdatei etwa von libre office [kein pdf]) hochzuladen unter

https://www1.ephorus.com/students/handin_de.

Code: **ZRWS15Piekenbrock**

Das hochzuladende Dokument ist wie folgt zu benennen: „**Name-Vorname-Matrikelnummer.docx**“ oder gegebenenfalls anderes Suffix [einzusetzen sind die persönlichen Daten des Bearbeiters!].